[…] Das Vorbringen des Bf erschöpft sich im Verweis auf die Ausführungen zur Rüge der Verletzung des Beschwerderechts […]. Es werden keine zusätzlichen Gründe vorgebracht, weshalb das Vorgehen des Vorsitzenden des VGH willkürlich sei. Eine Verletzung des Willkürverbots hat daher nicht stattgefunden.

3.4 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen war der Bf somit mit keiner seiner Grundrechtsrügen erfolgreich, sodass der Individualbeschwerde zu StGH 2018/69 spruchgemäss keine Folge zu geben war.

4. Mit Individualbeschwerde vom 23.04.2018 zu StGH 2018/64 bekämpft der Bf sodann den B des Vorsitzenden des VGH vom 26.03.2018 zu VGH 2018/49 […]. Dieser B richtet sich gegen die Ablehnung des Antrags auf Verfahrenshilfe für eine entsprechende Beschwerde durch den Vorsitzenden des VGH. In dieser Individualbeschwerde zu StGH 2018/64 rügt der Bf gestützt auf denselben Sachverhalt dieselben Grundrechtsverletzungen wie in der Individualbeschwerde zur Hauptsache, StGH 2018/69: eine Verletzung des Anspruchs auf Zugang zum Recht, insbesondere des Anspruchs des Beschwerderechts bzw des Anspruchs auf unentgeltlichen Rechtsschutz (Art 43 LV) sowie eine Verletzung des Willkürverbots (Art 31 LV), für welche er auch hier keine zusätzlichen Gründe vorbringt, sondern auf die Ausführungen zur Beschwerderechtsverletzung verweist.

4.1 Anders als in seiner Individualbeschwerde zu StGH 2018/69, begründet der Bf die Verletzung seines Beschwerderechts in der Individualbeschwerde zu StGH 2018/64 jedoch damit, dass der Vorsitzende des VGH im Verfahren über die Verfahrenshilfe seinen Antrag auf Verfahrenshilfe als offensichtlich aussichtslos qualifiziert habe, obschon die Unzulässigkeitsentscheidung der Regierung vom 20.02.2018 nach der Rechtsauffassung des Bf offensichtlich gegen Bestimmungen der Dublin-III-VO verstosse. Der Bf erachtet eine Beschwerde gegen die Unzulässigkeitsentscheidung nicht für aussichtslos, weil ihm bisher kein vollständiges Asylverfahren gewährt worden sei. Italien habe sein damaliges Asylgesuch nicht erledigt und er habe dort keine ordentliche Aufenthaltsbewilligung erlangt. Abklärungen iS von Art 23 Dublin-III-VO, welche diese Tatsachen belegen würden, seien im vorliegenden Verfahren nicht erfolgt, was den Bestimmungen der Dublin-III-VO zuwiderlaufe.

4.2 Aus der Aktenlage des vom zuständigen Regierungsmitglied festgestellten Sachverhalts (Art 101 Abs 4 LVG) ergibt sich eindeutig […], dass im gegenständlichen Asylverfahren eine EURODAC-Abfrage vorgenommen wurde und Italien dem Bf am 07.05.2009 internationalen Schutz gewährt hat (Präsidialbeschluss vom 31.10.2018, StGH 2018/64, Erw. 10.3.3). Mit seinen Aussagen anlässlich der Einvernahme am 28.11.2017 bestätigt der Bf selbst, dass positiv über sein Asylgesuch entschieden worden sei, wenn auch ohne Anhörung. Aus den Akten geht sodann hervor, dass das Ausländer- und Passamt am 30.11.2017 Italien um Aufnahme des Bf iS von Art 12 Abs 1 oder 3 Dublin-III-VO ersucht hat. Die italienischen Behörden haben auf dieses Ersuchen nicht geantwortet. Mit Schriftsatz vom 6.02.2018 hat das Ausländer- und Passamt den italienischen Behörden mitgeteilt, dass Italien damit gem Art 22 Abs 7 Dublin-III-VO der Wiederaufnahme des Bf durch Schweigen zugestimmt habe und verpflichtet sei, angemessene Vorkehrungen für seine Ankunft zu treffen. Die Behörden Liechtensteins haben fristgerecht ein Wiederaufnahmegesuch an Italien gestellt. Dass – wie der Bf behauptet – Liechtenstein aufgrund von Art 23 Abs 3 Dublin-III-VO für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig sei, weil das Wiederaufnahmegesuch an Italien nicht fristgerecht gestellt worden sei, trifft somit nicht zu.

4.3 An dieser Entscheidungsgrundlage hätte auch die nach Ansicht des Bf fehlende Beratung durch den Vorsitzenden des VGH nichts ändern können. Der StGH erachtet den unvertretenen Bf, wie dargetan (Erw. 3.1.6), in der Lage, den ihn betreffenden Unzulässigkeitsentscheid vom 20.02.2018 und die ihn betreffenden Rechtsfolgen zu verstehen und darzulegen, weshalb vorliegend entgegen dem im Dublin-Verfahren vorherrschenden Prinzip des Vertrauens unter den Mitgliedsstaaten nicht davon ausgegangen werden kann und muss, dass ein Gericht Italiens auf Antrag die Ordnungsmässigkeit des bereits durchgeführten Asylverfahrens überprüft (s Erw. 3.1.6). Eine Verletzung des verfassungsmässigen Beschwerderechts und des Willkürverbots durch die Abweisung des Verfahrenshilfeantrags ist deshalb nicht ersichtlich.

4.4 Der Vorsitzende des VGH hat in seinem B vom 26.03.2018, VGH 2018/49, die Beschwerdeführung gegen die Unzulässigkeitsentscheidung des für das Ministerium für Inneres zuständigen Regierungsmitgliedes vom 20.02.2018 vor dem VGH als offensichtlich aussichtslos qualifiziert. Dieser Beurteilung ist angesichts der tatsachenwidrigen Angaben des Bf im Verfahrenshilfeantrag sowie der nicht nachvollziehbaren Vorbringen, weshalb der Bf sich in Italien nicht regulär aufhalten könne und weshalb er – entgegen den Angaben in der EURODAC-Datenbank – keine Aufenthaltsbewilligung in Italien besitze, zuzustimmen.

4.5 Nach Auffassung des StGH ist somit das verfassungsmässig gewährleistete Recht des Bf auf unentgeltlichen Rechtsschutz nach Art 31 LV und Art 43 LV vorliegend nicht verletzt.

5. […]

6. […].

Staatsgerichtshof

B 17.12.2018, StGH 2018/150

Art 15 Abs 4 und 52 Abs 1 und 2 StGHG

Es muss mit dem Vollzug der letztinstanzlichen und enderledigenden Entscheidung nicht zugewartet werden, bis die Frist für eine allfällige Individualbeschwerde beim StGH abgelaufen ist. Um jedoch das Recht auf Erhebung einer Individualbeschwerde nicht zu unterlaufen, kann es andererseits trotz formeller Rechtskraft der noch mit Individualbeschwerde anfechtbaren Entscheidung und trotz fehlender Suspensivwirkung der Beschwerde auch nicht angehen, dass eine solche letztinstanzliche und enderledigende Entscheidung unverzüglich in Vollzug gesetzt wird

Ist beabsichtigt, gegen eine letztinstanzliche und enderledigende Entscheidung Individualbeschwerde zu erheben und einen Provisorialantrag zu stellen, so hat dies der Beschwerdeführer der mit dem Vollzug dieser Entscheidung betrauten Stelle umgehend nach Verkündung oder Zustellung mitzuteilen und binnen einer Woche ab Verkündung oder Zustellung beim Präsidenten des Staatsgerichtshofes den Aufschiebungsantrag einzubringen und davon unaufgefordert die mit dem Vollzug der Entscheidung betraute Stelle zu informieren. Diese hat sich bis zum Vorliegen einer Entscheidung über den Aufschiebungsantrag jeglicher Massnahme zu enthalten, durch welche einer allfälligen Aufschiebungsentscheidung ihre Wirksamkeit genommen würde. (Neue Rechtsprechung)

Sachverhalt

Im Verfahren 11 EU.2016.78 wurde der nunmehrige Antragsteller des Vergehens der Verletzung der Unterhaltspflicht schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von einem Monat verurteilt. Zugleich wurde die in der Vorverurteilung zu 01 EU.2013.123 in Bezug auf eine Freiheitstrafe von 2 Monaten gewährte bedingte Strafnachsicht widerrufen. Nach Eintritt der Rechtskraft wurde er zum Antritt der beiden Freiheitsstrafen aufgefordert.

In der Folge stellte er einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, der jedoch vom LG zurückgewiesen wurde. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde vom OG mit B vom 08.11.2018 keine Folge gegeben.

Am 29.11.2018 ordnete das LG die Vorführung zum Strafantritt an, worauf die Landespolizei den nunmehrigen Antragsteller am 03.12.2018 um 12 Uhr verhaftete.

Mit Schriftsatz vom 06.12.2018 beantragte er ua die sofortige Enthaftung, was vom LG abgewiesen wurde: Das gegenständliche U sei bereits am 24.08.2017 in Rechtskraft getreten, und der Antragsteller sei erstmals am 28.08.2017 zum Strafantritt aufgefordert worden. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sei am 08.11.2018 vom OG abgewiesen worden. Eine vorsorgliche Massnahme gemäss Art 53 StGHG sei trotz Zustellung des B des OG an die Rechtsvertretung des Antragstellers bereits am 12.11.2018 bisher nicht beim StGH beantragt worden. Im Übrigen käme den Anträgen an den StGH gemäss Art 52 Abs 1 StGHG keine aufschiebende Wirkung zu.

Mit einem weiteren, an den StGH gerichteten Schriftsatz vom 06.12.2018 kündigte der Antragsteller die Einreichung einer Individualbeschwerde gegen den B des OG vom 08.11.2018 an den StGH wegen Verletzung verfassungsmässig und durch die EMRK gewährleisteter Rechte an und stellte einen Verfahrenshilfeantrag.

In einem weiteren Schriftsatz vom 12.12.2018 beantragt er beim StGH, seiner noch einzubringenden Individualbeschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen bzw. eine vorsorgliche Massnahme zu verfügen «mit der Wirkung, dass die Strafhaft aus den Verfahren zu 11 EU.2016.78 und 01 EU.2013.123 nicht vollzogen werden darf, bis über die vorzubereitenden Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist; der Häftling ist sofort aus dem Gefängnis zu entlassen; in eventu die Strafhaft darf zumindest bis zur Entscheidung des StGH über die jetzige Individualbeschwerde nicht vollzogen werden.» Dies begründete er im Wesentlichen wie folgt: Es sollte doch zum guten Ton gehören, dass Behörden und Gerichte keine Massnahmen ergreifen, bevor nicht die Frist für eine allfällige Beschwerde beim StGH abgelaufen sei. Insofern verkenne das Erstgericht zum einen die Frist von Art 15 Abs 4 StGHG. Diese Frist sei noch offen gewesen. Zum anderen weise das Erstgericht noch im nächsten Satz auf Art 52 StGHG hin und verneine die aufschiebende Wirkung. Das Erstgericht mahne also einen fehlenden Antrag beim StGH an und verneine gleichzeitig die Relevanz eines solchen. Würde der jetzige Antragsteller seine Strafhaft bereits vorher verbüssen, noch bevor hier über seine jetzige Beschwerde bzw. die eingereichten Rechtsmittel, die eine Strafbarkeit komplett ausschliessen würden, entschieden sei, würde ihm ein unersetzlicher und nicht wieder gutzumachender Nachteil entstehen. Eine einmal erlittene Strafhaft könne nicht wieder gutgemacht werden.

Der Präsident des StGH gab dem Provisorialantrag Folge und trug im Sinne einer einstweiligen Zustandsregelung gemäss Art 53 Abs 1 StGHG dem LG bzw. den Justizbehörden auf, den Antragsteller unverzüglich aus der Strafhaft zu entlassen, und untersagte dem LG bzw. den Justizbehörden bis zur Entscheidung des StGH über die vom Antragsteller noch einzubringende Individualbeschwerde gegen den B des OG vom 06.11.2018, die Freiheitsstrafe weiter zu vollziehen.

Aus den Entscheidungsgründen

(…)

8.2 Gemäss Art 52 Abs 2 StGHG kann der Vorsitzende Individualbeschwerden (Art 15 StGHG) auf Antrag der Partei durch B die aufschiebende Wirkung zuerkennen, insoweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und durch den Vollzug ein unverhältnismässiger Nachteil für den Beschwerdeführer entstünde. Nach Art 53 Abs 1 StGHG kann der Vorsitzende auf Ansuchen einer Partei unter den in Art 52 Abs 2 StGHG bestimmten Voraussetzungen längstens für die Dauer des Verfahrens diejenigen vorsorglichen Massnahmen verfügen, welche erforderlich erscheinen, um einstweilen einen bestehenden Zustand zu regeln oder bedrohte rechtliche Verhältnisse sicherzustellen. Demnach setzt der Erlass einer Provisorialmassnahme im Sinne der Art 52 f. StGHG grundsätzlich ein beim StGH in der Hauptsache (Individualbeschwerde, Individualantrag etc.) anhängig gemachtes Verfahren voraus, für das Provisorialmassnahmen angeordnet werden können (vgl. StGH 2008/63, B vom 17. Juni 2008, Erw. 7.1; StGH 2009/111, B vom 23. Juli 2009, Erw. 11.1; StGH 2013/50, B vom 22. April 2013, Erw. 8.1 und StGH 2014/44, B vom 10. April 2014, Erw. 8.1). Ein, wie im vorliegenden Fall, vor der Einreichung der Individualbeschwerde gestellter Antrag auf Erlass von Provisorialmassnahmen kann aber nach der Rechtsprechung des StGH ausnahmsweise dann gestellt werden, wenn der Vollzug staatlichen Handelns (hier der Vollzug des angefochtenen Hoheitsakts) zu irreparablen Folgen beim Antragsteller bzw. Beschwerdeführ-

rer führen würde bzw. führt. Dies kann beispielsweise bei Abschiebung und Auslieferung, bei drohender Veröffentlichung geheimer oder vertraulicher Unterlagen, bei unmittelbar drohenden Gesundheitsschäden (Gefahr für Leib und Leben) sowie bei offensichtlich drohenden unwiederbringlichen Vermögensschäden bzw. Vermögensnachteilen der Fall sein (siehe StGH 2009/111, B vom 23. Juli 2009, Erw. 11.1; StGH 2013/50, B vom 22. April 2013, Erw. 8.1; StGH 2014/44, B vom 14. April 2014, Erw. 8.1 und StGH 2017/26, B vom 24. März 2017, Erw. 4.1), wobei an die Begründung des offensichtlich drohenden unwiederbringlichen respektive irreparablen Vermögensschadens bzw. Vermögensnachteils hohe Anforderungen zu stellen sind (siehe dazu StGH 2014/44, Senatsbeschluss vom 24. Mai 2014, Erw. 2.2.1 samt weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

8.2.1 Da gegenständlich ein solcher «Ausnahmefall» im Sinne der soeben erwähnten Fallbeispiele vorliegt (drohender fortgesetzter Strafvollzug bzw. Freiheitsentzug) sowie die weiteren formellen Voraussetzungen gemäss Art 40 Abs 1 StGHG erfüllt sind, ist somit zu prüfen, ob auch die materiellen Voraussetzungen im Sinne des Art 52 Abs 2 StGHG gegeben sind.

8.2.2 Nach der Rechtsprechung des StGH zum alten StGHG dienen vorsorgliche Massnahmen bzw. die Gewährung der aufschiebenden Wirkung dem Ziel, das Endurteil des StGH nicht dadurch obsolet werden zu lassen, dass im Laufe des Verfahrens über den Streitgegenstand verfügt wird, dieser unwiederbringlich verloren geht oder andere tatsächliche Verhältnisse eintreten, welche die Vollstreckung des U sinnlos machen würden (StGH 1987/3, LES 1988, 49 [52, Erw. 5]). Mit anderen Worten müsste einem Antragsteller bzw. einer Antragstellerin durch den Vollzug des vor dem StGH angefochtenen Hoheitsakts ein unwiederbringlicher Nachteil erwachsen.

Auch der öVfGH spricht etwa dann von einem unverhältnismässigen Nachteil im Sinne des § 85 Abs 2 VfGG, wenn bei einem zwischenzeitlichen Vollzug des angefochtenen Hoheitsakts (im Sinne einer auf welche Weise immer stattfindenden Umsetzung des angefochtenen Hoheitsakts in die Wirklichkeit) durch die dadurch bewirkte Lage der Tatsachen der beschwerdeführenden Partei ein Nachteil droht, welcher auch nach Aufhebung des angefochtenen Hoheitsakts im Hauptverfahren nicht wieder gutzumachen und daher geeignet ist, den vom VfGH zu gewährenden Rechtsschutz zu beeinträchtigen (vgl. Rudolf Machacek [Hrsg.],a. a. O., 57).

Es ist daher mit Blick auf die Bestimmung des Art 52 StGHG, welche die aufschiebende Wirkung gesondert regelt, kein Grund ersichtlich, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen (ständige Rechtsprechung: siehe statt vieler: StGH 2012/91, B vom 14. Juni 2012, Erw. 9.2.3; StGH 2013/2, B vom 17. Januar 2013, Erw. 7.2.4 und StGH 2014/51, B vom 16. April 2014, Erw. 9.2.3 m. w. N.).

8.2.3 Wenn im gegenständlichen Provisorial- bzw. Individualbeschwerdeverfahren keine Provisorialmassnahme angeordnet würde, so würde der angefochtene Hoheitsakt im Ergebnis dahingehend unwiederbringlich (weiter) vollzogen, dass der Antragsteller die schon angetretene Strafhaft vollständig verbüssen müsste, bevor der StGH über die noch einzubringende Individualbeschwerde und damit allenfalls letztlich auch über die Verfassungs- bzw. Rechtmässigkeit der bekämpften Entscheidung entschieden hätte.

Im Falle eines Erfolges der Individualbeschwerde könnte dann die allenfalls zu Unrecht, d. h. unter Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte, bereits erfolgte vollständig verbüsste Freiheitsentziehung nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Durch den zwischenzeitlichen (vollständigen) Vollzug der Freiheitsstrafe würden damit tatsächliche Verhältnisse geschaffen, welche auch nach Aufhebung des angefochtenen Hoheitsakts im fachgerichtlichen Verfahren nicht wieder gutzumachen und daher geeignet wären, den vom StGH zu gewährenden Rechtsschutz zu beeinträchtigen. Dem Antragsteller entstünde somit ein unverhältnismässiger und unwiederbringlicher Nachteil im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung, denn eine Freiheitsentziehung unter Verletzung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte wäre jedenfalls ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Nachteil (vgl. StGH 2007/108, B vom 25. September 2007, Erw. 12.2; StGH 2007/145, B vom 17. Dezember 2007, Erw. 6.5; StGH 2007/151, B vom 21. Dezember 2007, Erw. 5.5; StGH 2008/75, B vom 20. Juni 2008, Erw. 7.5; StGH 2010/106, B vom 11. August 2010, Erw. 9.2.4; StGH 2010/158, B vom 30. Dezember 2010, Erw. 11.2.4; StGH 2011/204, B vom 5. Januar 2012, Erw. 6.2.4; StGH 2012/76, B vom 4. Juni 2012, Erw. 5.2.4; StGH 2013/144, B vom 5. September 2013, Erw. 7.2.4 und StGH 2016/85, B vom 29. August 2016, Erw. 6.2.4; vgl. auch Rudolf Machacek [Hrsg.], aaO, 58 mit Rechtsprechungsnachweisen).

8.2.4 Da dem Antragsteller durch den (weiteren) Vollzug des angefochtenen Hoheitsakts ein unverhältnismässiger Nachteil im Sinne des Art 52 Abs 2 StGHG entsteht und damit eine der beiden Voraussetzungen zum Erlass von Provisorialmassnahmen erfüllt ist, ist weiter zu prüfen, ob dem Erlass von Provisorialmassnahmen zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Solche zwingenden öffentlichen Interessen, die den weiteren «Vollzug» der Strafhaft gebieten und somit gegen die Unterbrechung des Strafvollzuges und dessen allfällige Fortführung im Falle der Nichtstattgebung der noch einzubringenden Individualbeschwerde sprechen würden, vermag aber der StGH im gegenständlichen Fall keine zu erkennen.

8.2.5 Anzumerken ist, dass mit der Vorführung des Antragstellers zum Haftantritt entgegen dem Vorbringen des Antragstellers nicht zugewartet werden musste, bis die Frist für eine allfällige Beschwerde beim StGH abgelaufen war. Um jedoch das Recht auf Erhebung einer Individualbeschwerde nicht zu unterlaufen, kann es andererseits trotz formeller Rechtskraft der noch mit Individualbeschwerde anfechtbaren Entscheidung und trotz fehlender Suspensivwirkung der Beschwerde auch nicht angehen, dass eine solche letztinstanzliche und enderledigende Entscheidung unverzüglich in Vollzug gesetzt wird (vgl. auch StGH 2008/63, Erw. 9.2 [www.gerichtsentscheide.li] und StGH 1987/3, LES 2/1988, 49 [53, Erw. 7]). Vielmehr ist in diesem Spannungsfeld folgendes Vorgehen angezeigt: Ist beabsichtigt, gegen eine letztinstanzliche und enderledigende Entscheidung Individual-

beschwerde zu erheben und einen Provisorialantrag zu stellen, so hat dies der Beschwerdeführer der mit dem Vollzug dieser Entscheidung betrauten Stelle umgehend nach Verkündung oder Zustellung mitzuteilen und binnen einer Woche ab Verkündung oder Zustellung beim Präsidenten des StGH den Aufschiebungsantrag einzubringen und davon unaufgefordert die mit dem Vollzug der Entscheidung betraute Stelle zu informieren. Diese hat sich bis zum Vorliegen einer Entscheidung über den Aufschiebungsantrag jeglicher Massnahme zu enthalten, durch welche einer allfälligen Aufschiebungsentscheidung ihre Wirksamkeit genommen würde.

Im Beschwerdefall ist die Zustellung der im vorliegenden Individualbeschwerdeverfahren anzufechtenden Obergerichtsentscheidung an die Rechtsvertretung des Antragstellers bereits am 12.11.2018 erfolgt.

(Leitsatz erstellt und Entscheidung bearbeitet von der Redaktion)